



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- KSV Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

23. Februar 2023

Mein Aktenzeichen
3314-0012#2023/0001
-0701 725-4.0001

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Referat726@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5113
06131/16-175113

Obligatorische Anschlussversicherung gem. § 188 Abs. 4 SGB V bei Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 10. März 2022 - B 1 KR 30/20 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) weise ich Sie mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Verwaltungsvollzug auf die o.g. und beigefügte Entscheidung des BSG zur Frage hin, inwieweit eine obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 Satz Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) auch dann zum Tragen kommt, wenn die betroffene Person Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezieht.

Hintergrund ist, dass nach § 188 Abs. 4 Satz 3 SGB V die obligatorische Anschlussversicherung nach Satz 1 nicht für Personen greift, deren Versicherungspflicht endet, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind oder ein Anspruch auf Leistungen nach § 19 Abs. 2 SGB V besteht, sofern im Anschluss daran das Bestehen eines anderweitigen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.

Hierzu hat das BSG (a.a.O. Rn. 21 ff.) nunmehr entschieden, dass Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG und die Absicherung der gesundheitlichen Versorgung durch den gegenüber dem Niveau in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abgesenkten Leistungsumfang bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 AsylbLG **keinen (gleichwertigen) die obligatorische Anschlussversicherung**

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

ausschließenden anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall begründen.

Dabei verweist das BSG (a.a.O. Rn. 28) auch darauf, dass eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 11 Satz 3 SGB V im Rahmen des § 188 Abs. 4 Satz 3 SGB V aufgrund entgegenstehender Regelungszwecke beider Vorschriften und des Fehlens einer unbewussten Regelungslücke ausgeschlossen ist.

Die entsprechenden Versicherungsbeträge im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung sind von der zuständigen Leistungsbehörde dann gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistung zur Sicherung der Gesundheit – mit Rücksicht auf die überragende Bedeutung des Schutzes der Gesundheit als zentrale Teilkomponente des Soziokulturellen Existenzminimums (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 – , Rn. 64) – unerlässlich ist.

Anders ist die Rechtslage hingegen bei Personen, die nach 18 Monaten Aufenthalt im Bundesgebiet Leistungsansprüche gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII begründen. Diese haben mit Bewilligung von Analogleistungen einen Rechtsanspruch auf Betreuung durch eine GKV nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Satz 2 SGB XII und § 264 Abs. 2 ff SGB V. Dies stellt eine krankenversicherungsgleiche Absicherung nach § 188 Abs. 4 Satz 3 SGB V dar, so dass in dieser Konstellation eine obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 Satz 1 SGB V ausscheidet (BSG a.a.O. Rn. 23).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.